

## Amtlicher Theil.

### Gesetz vom 26. Februar 1876

über die k. k. Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### I. Abschnitt.

Bestimmung der Gendarmerie, deren Stellung und Befugnisse im ausübenden Dienste.

§ 1. Die k. k. Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist ein militärisch organisirter, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter einheitlicher Wachkörper.

§ 2. Die Gendarmerie untersteht hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden, bezüglich der militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten ihren militärischen Vorgesetzten, in beiden Richtungen aber in letzter Linie dem Minister für Landesverteidigung, welcher, wenn es sich um die Verfügung besonderer Sicherheitsmaßregeln handelt, mit dem Minister des Innern das Einvernehmen zu pflegen hat.

Der militärische Befehl und die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung im Gendarmeriecorps obliegt dem Gendarmerie-Inspector, welcher dem Minister für Landesverteidigung dafür verantwortlich ist.

§ 3. Die k. k. politische Bezirksbehörde ist die Dienstesbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten und hat als solche den von den letzteren zu versiehenden Sicherheitsdienst zu leiten und zu überwachen.

Insofern in Städten mit eigenen Gemeindestatuten die Mitwirkung der Gendarmerie neben der zu bestellenden städtischen Sicherheitswache in Anspruch genommen wird, hat die im Orte befindliche oder für die Umgebung eingesetzte k. k. politische Bezirksbehörde, als die Dienstesbehörde der Gendarmerie, im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorstande die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

§ 4. Die Gendarmerie-Offiziere sind die militärischen Vorgesetzten der Gendarmerie-Mannschaft. Sie haben den Unterricht der Mannschaft bezüglich des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der militärischen Ausbildung zu leiten sowie die Disciplin, Adjustierung und Bewaffnung derselben zu überwachen.

§ 5. Die Dienstesbehörde und die militärischen Vorgesetzten haben sich bei der Ueberwachung der einzelnen Posten im Einvernehmen zu erhalten und sich gegenseitig jene Wahrnehmungen mitzutheilen, welche für die Handhabung des Dienstes von Belang sind.

§ 6. Zu den übrigen k. k. Civil- und Militärbehörden so wie zu den Gemeinde-Aemtern steht die Gendarmerie nicht in dem Verhältnisse der Unterordnung.

§ 7. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, die Dienstleistung der Gendarmerie unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Im Verordnungswege wird bestimmt, wie die an die Gendarmerie von diesen Behörden ergangenen Anforderungen zur Kenntnis der Dienstesbehörde zu bringen sind.

Anderer Civil- und die Militärbehörden so wie die Gemeinde-Aemter haben ihre Requisitionen um Gendarmerie-Assistenz an die Dienstesbehörde der Gendarmerie zu richten und nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, hat die Gendarmerie über an sie unmittelbar ergangene Requisition Assistenz zu leisten.

§ 8. Die Mitwirkung der Gendarmerie in Angelegenheiten der Lokalpolizei wird nach den örtlichen Verhältnissen durch die Dienstesbehörde geregelt; jedoch darf hiedurch die Bestimmung der Gendarmerie für die Zwecke der öffentlichen Sicherheit keinen Eintrag erleiden.

§ 9. Die Gendarmerie hat die erhaltenen Aufträge unbedingt zu vollziehen und sich in eine Beurtheilung derselben nicht einzulassen.

Sie ist auch in jenen Fällen, in welchen die Ertheilung eines schriftlichen Auftrages nicht in den Gesetzen angeordnet ist, berechtigt, dieselbe zu verlangen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist.

Den Inhalt des Auftrages hat die den Auftrag ertheilende Behörde zu verantworten. Im übrigen ist die Gendarmerie für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und für die Einhaltung der Dienstesinstruction bei ihren Dienstesverrichtungen verantwortlich.

§ 10. Die im Gendarmerieverbände stehenden Personen sind in Strassachen den militärischen Befehlen und Disciplinvorschriften in dem Umfange unterworfen, wie solcher durch das Gesetz vom 23. Mai 1871 (R. G. B. XX. St. Nr. 45 ex 1871) für die active Landwehr festgestellt wird.

Die Strafgerichtsbarkeit wird durch die Militärgerichte der Landwehr ausgeübt.

Die Freiheitsstrafen sind in den Militärstrafanstalten zu vollziehen.

§ 11. Der Gendarme hat sich in allen Fällen seines dienstlichen Einschreitens gegen Personen der Formel: „Im Namen des Gesetzes“ in der Landessprache zu bedienen und es ist in solchen Fällen jedermann — ohne Unterschied, ob dem Civil- oder Militärstande angehörig, verpflichtet, seiner Aufforderung, unbeschadet nachträglicher Beschwerde, Folge zu leisten.

§ 12. Dem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen kommen die gesetzlichen Rechte der Civil- und Militärmache zu.

§ 13. Der im Dienste stehende Gendarme darf unter den gebotenen Vorzeichen von der Waffe Gebrauch machen:

1. im Falle der Nothwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten thätlichen Angriffes;
2. zur Bezwingung eines auf die Vereitelung seiner Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes;
3. zur Vereitelung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insofern kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist.

§ 14. Die Gendarmerie ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Dienstesobligationen die Unterstützung aller Organe des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Civilbehörden, anderer Wachkörper und ihrer Mitglieder, der Gemeindevorstände und militärischen Commanden in Anspruch zu nehmen.

§ 15. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gendarmeriedienstes wird die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Dienstesinstruction enthalten.

#### II. Abschnitt.

Organische Gliederung und Vertheilung der Gendarmerie.

§ 16. Am Sitze jeder politischen Landesbehörde hat ein Landes Gendarmerie-Commando zu bestehen.

§ 17. Das Landes Gendarmerie-Commando hat die militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der ihm unterstehenden Gendarmerie (§§ 2 und 4) zu besorgen.

Als Landes-Gendarmerie-Commandanten werden Stabs- oder Oberoffiziere bestellt, welchen nach Erfordernis ein oder mehrere Offiziere, ein Rechnungsführer, nach Umständen auch ein Rechnungswachmeister und die nöthigen Chargen beigegeben werden.

In dem Bereiche der einzelnen Landes-Gendarmerie-Commanden werden nach Bedarf Abtheilungscommanden aufgestellt, deren Wirkungskreis sich in der Regel auf die Handhabung der militärischen Aufsicht und Disciplin so wie auf die Ausbildung im praktischen Dienste zu beschränken hat.

§ 18. Am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft besteht ein Bezirks-Gendarmerie-Commando, dessen Führung einem Wachmeister anvertraut ist. Dieser commandirt den im Orte befindlichen Gendarmerieposten unmittelbar und beaufsichtigt außerdem die Dienstleistung aller anderen im Bereiche des politischen Bezirkes aufgestellten, ihm unterstehenden Gendarmerieposten, welche, wenn sie aus mehr als zwei Gendarmen bestehen, durch je einen Postenfürher befehligt werden.

§ 19. Den Stand der einzelnen Landes-Gendarmerie-Commanden bestimmt der Minister für Landesverteidigung, jenen der einzelnen Posten der Landeschef im Einvernehmen mit dem Landes-Gendarmerie-Commandanten.

Dort, wo es nach den Lokalverhältnissen zulässig ist, sind Gendarmen einzeln als Posten mit bestimmten Ueberwachungsgebieten aufzustellen.

§ 20. Jeder Landeschef so wie jeder Bezirkshauptmann ist berechtigt, im Falle die öffentliche Ordnung und Sicherheit in bedenklicher Weise gefährdet erscheint, die einzelnen Gendarmerieposten seines Verwaltungsgebietes auf dem bedrohten Punkte zusammenzuziehen und überhaupt die Dienstleistungen der Gendarmerie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen den Lokalverhältnissen anzupassen.

Eine zeitliche Verstärkung der Gendarmerie in einem der Königreiche oder Länder durch Zuweisung aus anderen verfügt der Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 21. Ein Wechsel der Gendarmerie-Offiziere und Mannschaft in ihrer Eintheilung auf den verschiedenen Dienstposten darf nur aus erheblichen Dienstesrückichten stattfinden.

Die Versetzung eines Stabsoffiziers oder Landes-Gendarmerie-Commandanten wird vom Kaiser, die eines Oberoffiziers nach Einvernehmen des betreffenden Landeschefs vom Minister für Landesverteidigung verfügt.

Die Versetzung der Mannschaft innerhalb des Commandobereiches veranlaßt — auf Anregung oder mit Zustimmung der betreffenden politischen Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörde — der Landes-Gendarmerie-Commandant. Die Versetzung in den Bereich eines anderen Gendarmerie-Commandos verfügt der Minister für Landesverteidigung.

(Fortsetzung folgt.)

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben dem Rittmeister des den Allerhöchsten Namen führenden 6. Uhlanenregiments Friedrich Freiherrn v. Restorff die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Februar d. J. den Professor der allgemeinen und medizinischen Chemie an der Wiener Universität, Regierungsrath Dr. Franz Schneider zum Ministerialrath und Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern allergnädigst zu ernennen geruht. Lasser m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar d. J. an der Universität Prag den Privatdocenten daselbst Dr. Emil Ott zum außerordentlichen Professor des österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens mit böhmischer Vortragsprache und den Privatdocenten an derselben Universität Dr. Horaz Krašnopolski zum außerordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes mit deutscher Vortragsprache allergnädigst zu ernennen geruht. Stremayr m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar d. J. den Universitätssecretär in Krakau Hilar Ritter v. Hankiewicz in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Universitäts-Kanzleidirectors taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. Stremayr m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Februar d. J. in Anerkennung ihres vieljährigen, erspriesslichen Wirkens auf dem Gebiete der Landeskultur dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereines in Mals, Dr. Heinrich Flora und dem Gewerkschaftsverwalter in Mählsbach Johann Pirchl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dann dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirksvereines für das Lechtal, Curaten Joseph Puchacher in Steeg das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Den 29. Februar 1876 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das VII. Stück des Reichsgesetzblattes, vorläufig bloss in der deutschen Ausgabe, ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 19 das Gesetz vom 26. Februar 1876 über die k. k. Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (Wr. Ztg. Nr. 48 vom 29. Februar.)

(Auszug aus dem ungarischen Amtsblatte.)

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben an den ungarischen Ministerpräsidenten allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber v. Tisza! Zur Unterstützung und momentanen Binderung des traurigen Schicksales der durch die unheilvolle Ueberschwemmung in Budapest und dessen Umgebung Beschädigten bewillige Ich vorläufig 15,000 Gulden aus Meiner Privatkasse, welcher Betrag durch Meinen zu diesem Zwecke entsendeten Flügeladjutanten einvernehmlich mit Ihnen, seiner Bestimmung entsprechend, sogleich zu vertheilen sein wird.

Indem Ich übrigens über den Stand der Wassergefahr in Budapest und im ganzen Lande, sowie über die verursachten Schäden und die allfällige Nothwendigkeit der insolge dessen auch Anderwärts zu gewährenden Unterstützungen Ihren weiteren Berichten und beziehungsweise Anträgen entgegenstehe, fordere Ich Sie zugleich auf, Mir nach Ablauf der Ueberschwemmungsgefahr alle jene behördlichen Organe oder Privatpersonen namhaft zu machen, die sich bei der Bekämpfung derselben und

der Durchführung der diesfälligen Verfügungen besonders ausgezeichnet haben.

Wien am 27. Februar 1876.

Franz Joseph m. p.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben behufs Vertheilung unter den durch das Hochwasser betroffenen Bewohnern von Budapest 10,000 fl. aus Allerhöchstherr Privatfasse allergnädigst anzuweisen geruht.

## Nichtamtlicher Theil.

### Answies

über den Stand der Kinderpest in den österreichischen Ländern in der Zeit vom 21. bis 28. Februar 1876.

Erlöschen ist die Kinderpest in obiger Zeit in den dalmatinischen Orten Skaljari und Pelinovo des politischen Bezirkes Cattaro.

Ausgebrochen ist die Kinderpest in keinem Orte der österreichischen Länder.

Im ganzen erscheinen am 28. Februar d. J. in den österreichischen Ländern nachgenannte Orte durch Kinderpest versauert:

In Dalmatien: Gemeindegebiet Ragusa — des ragusaner Bezirkes; Gemeindegebiet Krtole, Dojnit-Dojani (Gemeinde Dmbala), Sutvara (Gemeinde Zuppa) — des cattarener Bezirkes.

### Journalstimmen

Die Montagsrevue constatirt, daß Kaiser Wilhelm mit der Ernennung des Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode zum deutschen Botschafter in Wien auch die hochgespanntesten Erwartungen übertroffen hat. Daß sich Graf zu Stolberg sonach der besten und warmsten Aufnahme zu erfreuen haben wird, ist selbstverständlich. Seine Ernennung war ein Act der Courtoisie gegen Oesterreich-Ungarn, für dessen innere Verbindlichkeit man es hier sicherlich nicht an Verständnis fehlen lassen wird.

Dasselbe Blatt bestätigt, daß die bezüglich der Trennung des Südbahnnetzes gepflogenen Verhandlungen in allen Punkten beendet sind. Die ungarische Regierung befindet sich dabei in voller Uebereinstimmung mit der österreichischen. Die baseler Convention erfährt durch ein nachträgliches Uebereinkommen in Wien eine theilweise Modification.

Das Extrablatt widmet der vom Justizminister Dr. Glaser vorgelegten neuen Civilprozessordnung eine eingehende Besprechung und constatirt, daß der Justizminister durch die Einbringung der allseitig erwarteten Vorlage sich ein wesentliches Verdienst erwarb. Die neue Civilprozessordnung stelle nicht bloß eine Vereinfachung und Verwohlfeilung des Rechtsverfahrens dar, sie sei zugleich eine Ergänzung der Verfassung selbst, indem sie das Prinzip „der Gleichheit vor dem Gesetze“ zur vollen Wahrheit mache.

Der Broussel sieht mit besonderem Vergnügen die Verfassungstreuen im Kampfe gegen sich selbst und gegen die eigene Regierung und glaubt, daß diese Verwirrung nur mit dem Rücktritte des Ministeriums enden könne.

Während die Narodni listy ihre Gesinnungsgenossen im Lande auffordert, ob der erlittenen Niederlage nicht zu verzweifeln und als Freiheitsverteidiger den Muth nicht sinken zu lassen, charakterisieren Pokrok und Politit die Junggehehen als Verteidiger der Knechtung und die Altegehen als Kämpfer für die Freiheit.

Der Tagesbote aus Mähren findet die Zustände im Abgeordnetenhaus infolge des Zusammengehens der verfassungseindlichen Fraction mit der fortschrittlichen Linken sehr bedenklich und bezeichnet dieses Verhältnis als ganz unnatürlich und als ein solches, das auf die Dauer eine Krise heraufbeschwören müßte.

Esas behauptet, daß die tschechischen Neuwahlen jedesmal von einer Kräftigung der nationalen Einheit und von einer Befestigung der conservativen Richtung zeugen und würde nur wünschen, daß die Tschechen die passive Opposition aufgeben und im Reichsrathe erscheinen mögen.

### Reichsrath.

#### 193. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 28. Februar.

Abg. Gierowski interpellirt das Ministerium, ob es demselben bekannt sei, daß die Unterbehörden ihre Erlasse an ruthenische Gemeinden in lateinischer Schrift richten.

Sodann folgt die Fortsetzung der Debatte über den Abschluß der Handelsconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien. Als Generalredner für das Minoritätsvotum spricht Dr. Wenger. Derselbe wendet sich zunächst gegen die in der vorletzten Sitzung vorgebrachten Argumente des Abg. Weiß von Starckenfels und findet, daß derselbe nichts anderes wollte, als seinem Unmuth freien Lauf zu lassen und gelegentlich die heftigsten aber unbegründeten Invektiven gegen das Ministerium zu schleudern. Man mag in

mancher Hinsicht mit dem Vorgehen des gegenwärtigen Ministeriums unzufrieden sein und wünschen, daß manches anders geschehe, als es geschieht; aber niemand vermag zu leugnen, daß das Ministerium von den ehrlichsten, redlichsten Absichten befeelt sei und nur das Staatswohl im Auge halte. (Bravo! Bravo!) Redner weist aus einer in dem officiellen rumänischen Regierungsorgan enthaltenen Zusammenstellung nach, daß Rumänien nach dem Inlebenreten des neuen Vertrages bedeutend größere Einkünfte an den Zolleinnahmen habe, welche natürlich die österreichischen Zollaussgaben um ebensoviele erhöhen. Redner wirft dem Ministerium vor, daß es in der in Rede stehenden Angelegenheit nicht streng sachlich genug vorgegangen sei und seine eigene Partei zur Opposition zwingt. Redner möchte übrigens die Regierung bitten, in Fragen, die sich auf rein wirtschaftliche Verhältnisse beziehen, doch nicht die Cabinetsfrage zu stellen und auf diese Weise eine erhöhte Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen. (Beifall.)

Abg. Fürth, als Generalredner der Majorität, betont ganz entschieden das Recht Oesterreichs, Handelsverträge mit Rumänien abzuschließen. Nicht Oesterreich war es, das dem Staate Rumänien das Recht zum Abschluß von Verträgen verlieh, aber Oesterreich war der erste Staat, welcher, nachdem dieses Recht einmal anerkannt war, von demselben Gebrauch machte. Was den vielbesprochenen § 6 der Convention anbelangt, so zweifelt Redner daran, daß je irgend ein österreichisches Ministerium dem Inhalte desselben eine andere Auslegung geben könnte, als das Ministerium, welches gegenwärtig die Regierung bildet. (Bravo! Bravo!)

Abg. Zschok, als Berichterstatter der Minorität, warnt das Haus vor der Annahme der Convention und sagt, wenn dieses Haus sich den Rest von Ansehen bewahren wolle, den es noch bei der Bevölkerung besitzt (Oho! Oho!), so dürfe es diese Convention nicht annehmen.

Abg. Wolfrum (Berichterstatter der Majorität), weist darauf hin, daß Rumänien die volle Freiheit der Gesetzgebung besitze, daher diesem Staate auch niemand das Recht absprechen könne, rechtsgültige Handelsverträge abzuschließen, und widerlegt sachlich die gegen die Convention von den Vorrednern vorgebrachten Gründe.

Ueber Antrag von 56 Mitgliedern des Hauses erfolgt die namentliche Abstimmung vorerst über den Antrag der Minorität auf Vertagung. Es ergeben sich 83 Stimmen mit Ja und 167 Stimmen mit Nein, womit der Minoritätsantrag abgelehnt erscheint. Der Majoritätsantrag auf Zustimmung zur Convention wird mit großer Majorität angenommen. Die vom Ausschusse beantragte Resolution wird hingegen abgelehnt.

Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.

Nächste Sitzung morgen, den 29. d. M.

### Die Predilbahn im Eisenbahn-Ausschusse.

In der am 27. v. M. unter dem Vorsitze des Obmann-Stellvertreters Dr. Bidulich stattgefundenen Sitzung des Eisenbahn-Ausschusses, der von Seite der Regierung Sectionschef v. Nördling anwohnte, wurde die Debatte über die Regierungsvorlage, betreffend die Predilbahn, fortgesetzt und stellte Abg. Deschmann die Anfrage, ob die auf die Linie Laß Bezug habenden Petitionen vom Subcomité berücksichtigt wurden, worauf Referent Dumba bemerkt, daß diesbezüglich kein Project vorliege und daß das Subcomité daher auch in dieser Richtung keinen Beschluß gefaßt habe.

Abg. Deschmann erwidert hierauf, daß der Bericht des Subcomités durch Erhebungen bezüglich des Gegenprojectes Laß-Triest zu vervollständigen sei, und stellt den diesbezüglichen Antrag; eventuell, wenn dies wegen der Kürze der Zeit nicht möglich sein sollte, den Antrag, die Schlußfassung überhaupt zu vertagen.

Abg. Stockert spricht vom technischen Standpunkte gegen die Ausführung der Predilbahn angesichts der enormen Schwierigkeiten, welche zu überwinden sind, und weist ziffermäßig nach, daß der gehoffte Verkehr ein illusorischer sei, nachdem die Vorbedingungen nicht vorhanden sind und außerdem eine große Vertheuerung der Frachten eintreten müßte, nur um den Betrieb zu decken, sogar wenn das ganze Anlagekapital à fonds perdu gegeben würde. Redner schließt sich der Anschauung des Berichterstatters an.

Abg. Teuschl polemisiert gegen Stockert, widerlegt dessen Ausführungen bezüglich der technischen Schwierigkeiten sowol, als auch bezüglich des geringen Verkehrs, der dort zu erwarten sei, und plaidiert für seine Anträge.

Sectionschef v. Nördling bemerkt, die Verwechslung der Ausdrücke „schwierig“ und „theuer“ sei eine häufig vorkommende. Nicht jede Bahn, die theuer zu bauen ist, ist auch schwierig. Schwierig ist der Bau einer Bahn auf Kalkttrrain, schwierig, wenn die Bahn durch Lawinenterrain, wenn sie durch Murgänge, wenn sie längs eines reizenden Waldbaches gebaut ist (z. B. die Innsbruck-Brennerbahn); schwierig ist auch ein Tunnel unter dem Meere (Calais-Doover). Wenn aber gesagt wird, 8000 Meter Tunnel auf der Predilbahn seien schwierig, so ist das unrichtig, da diese Tunnel durch Kalksteine gebaut werden. Schwierig ist die Bahn nicht, sie ist nur theuer.

Das lacker Project batiert aus der Periode der Eisenbahnbauwuth. Redner hat sich stets gegen dieses Project ausgesprochen. Es ist begreiflich, daß über den Predil gestritten werde, unbegreiflich scheint aber es dem Redner, wenn man jahrelang über die lacker Bahn streite. Das, was das Reichskriegsministerium unter der lacker Bahn versteht, ist nicht zu verwechseln mit dem genannten Project. Das Reichskriegsministerium will eine Stoßlinie nach Görz, welche fern von der Grenze, nicht parallel mit derselben in der Schußweite des Feindes längs der Grenze läuft. Redner hat den Bericht des Subcomité aufmerksam gelesen und war überrascht durch die Ausführungen desselben, insbesondere darüber, daß dort die Behauptung aufgestellt ist, daß der Betrieb auf der Predilbahn schwieriger sei als derjenige über den Semmering und Brenner.

Redner sucht ziffermäßig die Daten des Berichtes zu widerlegen. Der Bericht beanstandet die eingeleisteten Tunnels und bemerkt, daß in Deutschland und Frankreich alle Tunnels zweigeleisig hergestellt seien.

Was Frankreich betrifft, ist diese Behauptung unrichtig. Was wäre damit gewonnen, wenn die Predilbahn eingeleisig gebaut ist, der Tunnel aber zweigeleisig? Die spätere Herstellung eines zweiten Geleises auf der Predilbahn angesichts der vielen Kunstbauten ist undenkbar. Die Bahn müsse also eingeleisig bleiben; warum also bloß im Tunnel ein zweites Geleise, wenn es niemals benützt wird? Redner tritt dafür ein, daß die Predilbahn wohl eine theure Bahn sei, aber keine schwierige, und hofft, daß seinerzeit die Predilbahn doch noch gebaut werden wird. Redner ist daher für den Antrag Teuschl.

Abg. Dumba wendet sich gegen den Antrag Teuschl auf Vertagung und bittet namens des Subcomités, aus finanziellen und volkswirtschaftlichen Gründen die Bahn zu verwerfen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Deschmanns auf Vertagung mit allen gegen sechs Stimmen abgelehnt, die beiden Anträge des Subcomités dagegen angenommen, und zwar ad 1 mit zwanzig gegen sechs Stimmen, ad 2 mit allen gegen eine Stimme; zum Berichterstatter wird Abg. Dumba gewählt.

Abg. Teuschl meldet ein Minoritätsvotum an.

### Baierns Stellung zum deutschen Reichseisenbahn-Projecte

erfährt ihre beste Beleuchtung durch die Art und Weise, in welcher Minister von Pfreyschner in der am 25. v. M. abgehaltenen Sitzung der Abgeordnetenversammlung des bairischen Landtages die vom Abgeordneten Freytag in dieser Frage jüngst gestellte Interpellation beantwortete. Der Minister äußerte sich dahin:

„Die kön. Regierung hat, seitdem das sogenannte Reichseisenbahn-Project in der Oeffentlichkeit hervorzu treten begann, überzeugt von der hohen Bedeutung und Tragweite des Gegenstandes, demselben ihre vollste Aufmerksamkeit zugewendet. Bei den unklaren und wechselnden Umrissen, in welchen der Plan auftrat, mußte vor allem Werth darauf gelegt werden, so weit möglich, Fühlung mit der leitenden Stelle in Berlin zu gewinnen. Die k. Regierung hat daher schon vor längerer Zeit, unter Betonung des Reservatstandpunktes, welcher die bairischen Eisenbahnen unter allen Umständen davor sichert, in die Combination einbezogen zu werden, sich mit einer Anfrage nach Berlin gewendet und die Erlangung grundsätzlicher Aufschlüsse über die Absichten der Reichsgewalt als wünschenswerth bezeichnet. Aus den Mittheilungen, welche in Erwiderung dieser Anfrage von Berlin eingetroffen sind und in welchen das bairische Eisenbahnreservat in seiner Bedeutung für die vorliegende Frage ausdrücklich und bereitwillig anerkannt worden ist, geht hervor, daß die Sache zur Zeit sich noch in einem nach keiner Seite abgeschlossenen Stadium befindet.“

Es hat der Umstand, daß die k. preussische Regierung, veranlaßt durch mehrfache, aus dem ausgedehnten Bestande von Privatbahnen hervorgegangene Uebelstände, sich schon seit geraumer Zeit mit der Frage einer etwaigen Erwerbung der preussischen Privatbahnen beschäftigte, in der weitem Prüfung der Angelegenheit zu der Erwägung Veranlassung gegeben, ob es sich nicht empfehlen würde, die Durchführung einer solchen Maßnahme für das ganze Reichsgebiet und zugunsten des Reiches in Aussicht zu nehmen.

Welcher Weg für die Realisirung der Sache sich weiterhin in den Vordergrund stellen wird, läßt sich augenblicklich nicht übersehen. Bewendet es bei dem Gedanken einer Erwerbung der preussischen Privatbahnen durch den preussischen Staat, so handelt es sich um eine interne Angelegenheit Preußens, auf deren Entscheidung eine Einflusnahme nicht in Anspruch genommen werden kann. Würde dagegen in engerem oder weiterem Rahmen ein Eisenbahnerwerb durch das Reich in Anregung gebracht werden, so würde die Zustimmung der nach der Reichsverfassung hierzu berufenen Factoren erforderlich sein. Für den Standpunkt der königlichen Regierung in der Sache ist zunächst das Reservatrecht maßgebend, welches jede unmittelbare Verührung der bairischen Bahnen durch das schwebende Project von vornherein ausschließt. Dabei hat sich jedoch die königliche Regierung mit Rücksicht auf die Stellung, welche Baiern als Bundesglied und

abgesehen vom Reservatstandpunkte einnimmt, die weitgreifenden Bedenken nicht verhehlen können, welche das Project, insoweit bei demselben ein Eisenbahnerwerb durch das Reich in Frage kommt, für die Gesamtheit der verbündeten Staaten haben müßte. Sie hat sich der Verfolgung nicht zu erwehren vermocht, daß auf diesem Wege die Möglichkeit geschaffen werden könnte zu einer fühlbaren Veränderung derjenigen Grundlagen, auf welchen die gegenseitige Stellung der Gesamtheit des Reiches und seiner Glieder beruht.

Von dieser allgemeinen Erwägung ausgehend, hat die k. Regierung nicht unterlassen, in der bundesfreundlichen Form, welche die beiderseitigen guten Beziehungen ermöglichen und vorzeichnen, auf gesandtschaftlichem Wege ermöglichst und vorzeichen, auf gesandtschaftlichem Wege ihre ersten Bedenken in ausführlicher Darlegung zum Ausdruck zu bringen und hiemit denjenigen Weg zu betreten, der sich als der nächstliegende darzubieten schien. Ein Eingehen in die Details der Frage ist in der gegenwärtigen unentwickelten Phase derselben nicht thunlich. Ich glaube aber, es dürften schon die vorgelegenen Bemerkungen genügen, um nachzuweisen, daß die Annahme der Interpellation, als habe die königliche Regierung in dieser hochwichtigen Sache noch gar nicht Stellung genommen und als bedürfe sie einer Aufmunterung für ihre pflichtmäßige Thätigkeit in derselben, eine durchaus grundlose ist. Die königliche Regierung erkennt ihre Aufgabe für die weitere Entwicklung der Sache als eine doppelte. Sie wird für die bairischen Bahnen den Reservatstandpunkt wahren und den k. nicht an eine Abtretung derselben an das Reich. Sie wird auch der Centralisierung außerbairischer Bahnen in der Hand des Reiches auf den durch die Reichsverfassung gegebenen stehenden Wegen entgegenwirken."

### Zur politischen Situation in Frankreich.

Der zweite Wahlgang, welcher in Frankreich am Sonntag den 5. März behufs Erneuerung von 108 Deputierten stattfindend wird, nimmt nicht weniger als die letzte Hauptwahl das öffentliche Interesse in Anspruch. Die monarchischen Parteien, und insbesondere die Bonapartisten geben sich alle erdenkliche Mühe, bei dieser Gelegenheit die Zahl ihrer Vertreter in der neuen Kammer zu vermehren. Im Interesse der Wahl ihrer Candidaten suchen die monarchischen Organe dem Resultate der Hauptwahl einen radicalen Charakter zu geben und dadurch den furchtsamen und zweifelnden Theil der Bevölkerung zugunsten der conservativen Candidaten zu captivieren. Gleichzeitig haben die bonapartistischen Blätter eine Aufforderung an die anderen conservativen Parteien behufs einer gemeinsamen Wahlcampagne gerichtet, welche jedoch von den meisten orleanistischen und legitimistischen Organen zurückgewiesen wurde.

Der Versuch, die Bevölkerung mit dem angeblichen Radicalismus der neuen Nationalversammlung zu schrecken, kann somit ebenso als bereitet betrachtet werden wie jener, durch das Herabdrücken der Rentencurse das Vertrauen des Kapitals in die Zukunft Frankreichs zu erschüttern. In dieser Beziehung ist eine Bemerkung des „Journal des Débats“, das bekanntlich durch dessen Mittheilung, den Finanzminister Léon Say, und durch seinen Hauptmitarbeiter John Lemoine sich mit der pariser Haute finance in engstem Connex befindet, von hohem Interesse.

„Die Lectüre unserer Börsen-Bulletins,“ schreiben die „Débats,“ „welch unsere Kollegen so sehr erschreckt, läßt uns vollständig ruhig. Es ist wahr, daß die Journale, denen sie große Beunruhigung einflößen, sich sorgsam davor hüten, uns durch ihre eigenen Berichte zu beschwichtigen. Sie würden bald unser Vertrauen theilen, wenn sie diese selbst lesen und verstehen würden. Man weiß, daß die französische Rente in Italien gestiegen ist, während sie in Frankreich fiel. Mehr noch: ein Journal der Coalition der Rechten, das wol nicht in den Verdacht des Optimismus kommen kann, theilt uns mit, daß die Baisse auf unserem Markte „ernstlich durch die beträchtlichen Käufe, welche auf Rechnung des Auslandes gemacht wurden, beeinträchtigt wurde.“

Die benachbarten Völker sind daher weit entfernt, die Befürchtungen, welche ihnen der „Français“ zumuthet, zu theilen, und sie beeilen sich, unsere Rente zu kaufen, „in der Hoffnung, sie uns demnächst mit einigen Francs Nutzen verkaufen zu können“. Dies ist die Art, wie die Wahlen unserem auswärtigen Credit geschadet haben. Alle Welt in England, Belgien, in der Schweiz, in Deutschland und Italien weiß, daß, wenn einmal die erste Panique vorüber ist, man zu einer gesunden Beurtheilung der Lage gelangen werde, welche im ganzen nichts ernstlich Beunruhigendes bietet. Wir sind überzeugt, daß selbst die Bonapartisten zu dieser Einsicht gelangen werden, wenn einmal die Nachwahlen vorüber sein und sie kein Interesse mehr haben werden, dem Lande Besorgnis einzufloßen.

Die Republikaner, und insbesondere Gambetta in seinem Organ, der République Française, bieten alles auf, um einerseits den Marschall mit der Nothwendigkeit, eine entschieden liberale Politik wagen zu müssen, auszuöhnen und andererseits die Gemüther zu beruhigen. „Die republikanische Partei,“ schreibt das genannte Blatt, „wird gleich im Anfang danach zu trachten haben, durch Mäßigung und Billigkeit das gegen sie aufgehäufte Mißtrauen zu zerstreuen und durch äußerste Vor-

sicht die Interessen zu beschwichtigen. Sie muß vor allem beweisen, daß sie eine regierungsfähige Partei in der edlen Bedeutung des Wortes, d. i. den Leidenschaften fremd, frei von Groll und fähig ist, den Fortschritt mit der Erhaltung, die Ordnung mit der Freiheit zu vereinigen.

Ganz in ähnlichem Sinne schreibt der Siecle folgendes: „Die Republik ist jetzt vielleicht noch mehr auf Behutsamkeit, Festigkeit und Voraussicht angewiesen, als inmitten der Wechselfälle des Kampfes, den sie seit vier Jahren gegen die Monarchie geführt hat. Wir sind überzeugt, daß man sich in allen Gruppen darüber klar sein wird, wie die Lage auch den Ungeduldigsten Mäßigung und Besonnenheit zur Pflicht macht, und daß ein jeder für sich und alle zusammen genommen nur die Größe, die Dauerbarkeit und den Frieden der Republik im Auge haben werden.“ — Der Rücktritt Chausseur's zugunsten der Wahl des Duc Decazes ist übrigens der beredteste Beweis für die Mäßigung der leitenden Persönlichkeiten der sieghaften Partei.

### Politische Uebersicht.

Salzburg, 1. März.

In der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses — voraussichtlich der vorletzten in dem laufenden Sessionsabschnitte — kam eine Interpellation des dalmatinischen Abgeordneten Pavlinovic zur Berlesung, in welcher die Regierung befragt wird, ob mit der ungarischen Regierung Vereinbarungen bestehen bezüglich des Vorgehens gegen die auf dem Gebiete der Monarchie bestehenden Flüchtlinge aus Bosnien und der Herzegowina und wie die Regierung sich gegenüber den Flüchtlingen gegenüber sich zu verhalten gedenkt. Zum Beginne der Sitzung wurde die Vorlage über die Eisenbahnlinie Bilzen-Klattau-Eisenstein in dritter Lesung genehmigt und der Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der Obligationen des grazer Stadtanlehens zu Pupillar-Anlagen angenommen. — Nach der zur Vertheilung gelangten Bilanz der Geldgebarung der wiener Weltausstellung wurde der für dieselbe bewilligte Gesamtkredit von 15.7 Millionen bis zum Schlusse des Jahres 1875 um 3.423,270 fl. überschritten.

Die Unterhandlungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien über den zu erneuernden Handelsvertrag haben eine förmliche Stockung erfahren, und zwar jene, die schon bei Beginn der Verhandlungen als unausweichlich bezeichnet wurde. Hofrath Schwegel wartet in Wien den Ablauf der noch nicht begonnenen Conferenzen zwischen den Ministern beider Reichshälften ab, um auf Grund der dabei zu fassenden Beschlüsse die Unterhandlungen in Rom fortsetzen zu können.

Vorgestern nachmittags fand im Elysee eine Conferenz zwischen Casimir Périer und Dufaure statt. Der Eintritt Casimir Périers in das Cabinet ist sehr wahrscheinlich. Die einzigen Schwierigkeiten, welche noch vorhanden sind, bestehen darin, daß der Marschall in der Volkschaft gegen die radicalen Ideen zu Felde ziehen will, während Périer die Volkschaft zwar durchaus conservativ, jedoch in einem Sinne abgefaßt haben will, der jede Zweideutigkeit ausschließt und seinem Theil der republikanischen Partei von vornherein den Krieg erklärt. Casimir Périer fordert ferner für den Vice-Admiral Bothuan das Portefeuille der Marine und für Jules Simon jenes des Unterrichts. — Gambetta begab sich vorgestern nach Lyon, um dort zu sprechen, Mäßigung und Klugheit zu empfehlen und der republikanischen Partei ein Programm vorzuzeichnen.

Wie aus Paris gemeldet wird, ist Don Carlos vorgestern über Acenugy nach Frankreich übergetreten, nachdem er vorher den Commandierenden der französischen Grenzposten in Kenntnis gesetzt hatte, daß er gezwungen sei, die Gchfreundschaft Frankreichs nachzuziehen. Der zweite Carlistentkrieg ist somit zu Ende, nachdem er durch nahezu vier Jahre einen ansehnlichen Theil Spaniens verwüstet hat. Er nahm im April 1872 seinen Anfang mit der Proclamation des Generals Diaz de Rada, den Don Carlos zu seinem Oberfeldherrn ernannt hatte.

Der pariser Correspondent der Times macht hiezu jedoch eine Mittheilung, welche einiges Licht auf die Ursachen des plötzlichen Endes des Carlistentkrieges wirft. Es heißt, der verstorbene Herzog von Modena traf in seinem Testamente die Verfügung, daß das Legat, welches er der Gemalin des Don Carlos hinterließ, erst ausgezahlt werden sollte, wenn der entweder aus dem Siege oder der definitiven Niederlage des Präsidenten resultierende Friede proclamirt worden sei, damit er dieses Vermögen entweder auf dem spanischen Thron oder im Exil erhalte. Da Don Carlos alle Hoffnung, den Thron zu besteigen, verloren hat, glaubte er, es würde nutzlos sein, seinen Widerstand zu verlängern, und besser sein, den Krieg zu einem Abschluß zu bringen, Spanien zu verlassen und das ihm unter diesen Bedingungen hinterlassene Vermögen in Besitz zu nehmen.

Ein konstantinopler Telegramm spricht die Hoffnung aus, daß die Herzegowina bald pacificirt sein dürfte. Wenn sich die gleichzeitig mitgetheilte Nachricht bestätigt, daß der Fürst von Montenegro die an der Spitze des Aufstandes stehenden montenegrinischen Hauptlinge nach Cetinje zurückberufen habe, so wäre damit allerdings die Insurrection halb todt ge-

macht. Vorläufig wird aber immer noch gekämpft und in Konstantinopel ist man sehr sanguinisch.

In Mexico sollen sich nun bereits drei Provinzen für die Sache des Porfirio Diaz erklärt haben. Der Präsident Lerdo de Tejada concentriert die Regierungstruppen an den bedrohten Orten.

### Tagesneuigkeiten.

(Sammlungsergebnis.) Für das hiesige Offiziers-Töchter-Bildungs-Institut sind bis jetzt im ganzen 262,626 fl. eingegangen.

(Prinz von Wales.) Der Besuch des Prinzen von Wales in Nepal und sein Empfang durch Sir Jung Bahadur wird vom Berichterstatter der „Times“ als ein epochemachendes Ereignis in der Geschichte bezeichnet. Sir Jung Bahadur brachte einen Toast auf die Königin aus, die auf Nepal immer als ihren und dienstbereit rechnen könne. In Nepal wird der Prinz auch die Tigerjagd allen Ernstes betreiben und die Jagdgesellschaften werden als vortrefflich geschildert. Es gibt Tiger in Menge und sechshundert Elephanten, ein Corps d'Elite, werden sie aus ihren Verstecken aufzusuchen wissen.

(Tegetthoff-Monument.) In Warburg hat sich bekanntlich gleich nach dem Hinscheiden des Siegers von Lissa ein Comité gebildet, um die Aufstellung eines Tegetthoff-Denkmal's dasebst zu ermöglichen. Man beabsichtigte eine Kolossalbüste des Seehelden anfertigen zu lassen und auf einen entsprechenden Sockel zu stellen. Nun werden aber dagegen Bedenken laut, da der dem Comité zur Verfügung gestellte Platz, der größte in Warburg, eine solche Ausdehnung hat, daß die Befestigung sich aufdrängt, eine Büste werde sich auf demselben gänzlich verlieren. Das Comité hat nun die Frage in Beratung gezogen, ob nicht ein Standbild, ein Monument in voller Figur auszuführen wäre und wird sich aus diesem Anlasse mit dem wiener Tegetthoff-Monuments-Comité ins Einvernehmen setzen. Freilich steht den Warburgern erst eine Summe von circa 23,000 fl. zur Verfügung!

(Das Verbot der „Gartenlaube“.) Der „Allg. Btg.“ schreibt man aus Wien vom 25. v. M.: „Wie Ihnen bereits bekannt, ist der leipziger „Gartenlaube“ der Postdebit in Oesterreich entzogen worden. Wie ich Ihnen aus zuverlässiger Quelle mittheilen kann, ist dieses Verbot auf eine von ungarischer Seite gegebene Anregung erfolgt, und zwar wegen einer Reihe aus der Feder des Feuilletonisten Michael Klapp geflossener Aufsätze über Gödöllü und die Kaiserin, sowie über die Kaiserin Maria Theresia. Der Verbreitung der „Gartenlaube“ wird übrigens durch diese Maßregel wenig Eintrag geschehen, da das Blatt nur in Ausnahmefällen durch die Post, meist aber im Buchhändlerwege bezogen wird. Letzterer Bezug wird aber — was ausdrücklich hier erwähnt sein mag — von dem Verbote nicht getroffen.“ — Das wiener officielle Telegraphen-Correspondenz-Bureau telegraphierte an die auswärtigen Blätter folgendes: „Wie von verschiedenen Seiten verlässlich berichtet wird, waren Artikel, welche Verletzungen der Ehrenbeziehung für lebende Mitglieder und Ahnen des Kaiserhauses enthielten, die Veranlassung, daß der „Gartenlaube“ der Postdebit in Oesterreich entzogen wurde. Die Ausdehnung dieser Verfügung auf die Länder der ungarischen Krone ist bevorstehend.“

(Bismarck-Hymne.) Als im Juli 1874 die Nachricht von dem Attentate Kullmanns auf den Reichskanzler Fürsten Bismarck ganz Deutschland in Alarm versetzte, that sich unter der Aufregung des ersten Eindruckes dieser Meldung in Dortmund bekanntlich ein Kreis patriotischer Männer zusammen, um einen Preis von 1000 Thalern dem deutschen Musiker auszusetzen, dem es gelänge, die in Form und Inhalt vollendetste Bismarck-Hymne zu componieren. Als Preisrichter wurden bestellt der Geigekönig Joachim in Berlin, der Liedecomponist Franz Abt in Braunschweig, der Dirigent der leipziger Gewandhaus-Concerte Carl Steinbeck, Dr. Ferdinand Hiller in Köln und General-Musikdirector Franz Lachner in München. Im ganzen gingen 143 Concurrenz-Arbeiten ein. Schon Ende Jänner d. J. sollte der Spruch dieser musikalischen Capacitäten veröffentlicht werden, man nahm jedoch damals Abstand davon, weil die Rücksicht auf den Zustand des damals kranken Fürsten Bismarck es so gebot. Wie nun der „Weser Zeitung“ soeben aus Dortmund telegraphirt wird, hat sich das Preisrichter-Collegium einstimmig für die Arbeit des bremer städtischen Kapellmeisters Herrn Carl Steinthaler ausgesprochen. Den in allen Kreisen Bremens als Musiker sowohl wie als Mensch hochgeschätzten Mann hat die Kunde von seinem so ehrenvollen Triumph um so freudiger begrüßt, als er durch persönlichen Unglück in den letzten Tagen tief gebengt worden war. Herr Steinthaler, aus frohlicher Gesellschaft spät abends heimkehrend, hatte das Unglück, anzugleiten und sich das Bein zu brechen.

### Lokales.

Aus der Sitzung des krainischen Landesausschusses vom 26. Februar 1876.

Wegen Wiederbesetzung einer in Erledigung gekommenen Kanzlei-Officialstelle bei der landschaftlichen Hilfskanzlei wurde beschlossen, den Concurs auszuschreiben.

Mit dem Orden der Schwestern der Christlichen Liebe des heil. Vincenz v. Paul wurde wegen Uebernahme der Regie und Krankenpflege in der Irrenhospitalklinik in Studenc das Uebereinkommen getroffen.

Es wurde beschlossen, von dem in der Landesausschussung am 29. Jänner d. J. gefaßten Beschlusse Umgang zu nehmen und in der nächsten Landtagsession auf Heranziehung der Gemeinden zur theilweisen Zahlung der Verpflegskosten für die in öffentlichen Krankenhäusern behandelten zahlungsunfähigen Angehörigen keinen Antrag zu stellen.

